S 25 RJ 1157/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

5

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 25 RJ 1157/97

Datum 29.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 RJ 66/99 Datum 07.09.2001

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juli 1999 sowie der Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1997 geändert. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähig keit ab 10. September 1999 zu gewähren. Die Beklagte hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist inzwischen nur noch die GewĤhrung von Rente wegen BerufsunfĤhigkeit bzw. entsprechend zustehender Leistungen vom 10. September 1999 an.

Der 1956 geborene Kläger, der in der DDR den Beruf des Baufacharbeiters/Stahlbeton erlernt und am 15. Juli 1975 mit PrÃ⅓fung abgeschlossen hat, hat anschlieÃ∏end bis Ende 1994 im Wesentlichen als Maurer bzw. Schornsteinmaurer sozialversicherungspflichtig gearbeitet. Das letzte Arbeitsverhältnis endete durch KÃ⅓ndigung des Arbeitgebers.

Am 2. August 1995 stellte der Kläger einen Antrag auf berufsfä¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation mit der Begründung, er habe 1995 einen Bandscheibenvorfall erlitten und kanne seine bisherige Täxtigkeit als Maurer nicht mehr ausüben. Der Kläger war seit dem 6. März 1995 arbeitsunfähig und wegen des Bandscheibenvorfalls im Krankenhaus operiert worden (stationÄxr vom 21. April bis 7. Mai 1995). Das Vorliegen einer Berufskrankheit war in einem Gutachten von Dr. R vom 13. November 1995, erstellt für die Bau-Berufsgenossenschaft, abgelehnt worden. Die Beklagte zog ein Gutachten des ̸rztlichen Dienstes des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 1995 bei und holte anschlieÃ⊓end ein Gutachten von dem Internisten Dr. R vom 19. Juni 1996 ein. Dieser vertrat die Auffassung, der KlĤger kĶnne nur noch leichte und mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten unter Vermeidung von häufigem Bücken, Heben und Tragen von Lasten sowie unter Vermeidung von Leiter- und Gerüstarbeit und Kälte und Nässe verrichten. Seine letzte TÃxtigkeit könne er auf Dauer nur unter zwei Stunden tÃxglich ausüben; auf dem allgemeinen gehobenen Arbeitsmarkt sei er jedoch mit den genannten EinschrĤnkungen einsetzbar. Entsprechend der Empfehlung dieses Gutachters gewĤhrte die Beklagte dem KlĤger zunĤchst ein Heilverfahren, das vom 22. August 1996 bis 17. September 1996 in B D bei GewĤhrung von ̸bergangsgeld durchgeführt wurde. Der Entlassungsbericht dieser Klinik, aus der der KlĤger weiterhin arbeitsunfĤhig entlassen wurde, weist als Diagnose â∏∏Alkoholkrankheitâ∏∏ und â∏∏LWS-Syndrom bei Zustand nach Bandscheibenoperation 1995â∏ aus. AnschlieÃ∏end gewährte die Beklagte dem KlĤger eine Vorschulung zum Techniker, die der KlĤger in der Zeit vom 12. Februar bis 3. Juni 1997 erfolgreich absolvierte und fýr die er ebenfalls ̸bergangsgeld bezog. Das danach von der Beklagten ab 1. September 1997 gefĶrderte Studium der Bautechnik an der Staatlichen Technikerschule Berlin brach der Versicherte mit Ablauf des 22. Oktober 1998 wegen mangelhafter Leistungen und erkrankungsbedingt ab. Er bezog ̸bergangsgeld für die Zeit vom 1. September 1997 bis 22. Oktober 1998. Schlie̸lich wurde dem Kläger für die Zeit vom 13. Januar 1999 bis 12. Januar 2000 eine berufliche Weiterbildung als â∏Fachkraft für Büro/Wirtschaft/Verwaltungâ∏ bewilligt, die wiederum mit Wirkung zum 9. September 1999 wegen ArbeitsunfĤhigkeit des KlĤgers abgebrochen wurde. In der Zeit vom 13. Januar bis 9. September 1999 bezog der Kläger erneut Ã∏bergangsgeld.

Bereits am 20. Dezember 1995 hatte der Kläger einen Rentenantrag gestellt, den die Beklagte mit Bescheid vom 8. Januar 1997 abgelehnt hatte. Zur Begrù⁄₄ndung hieÃ□ es, die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit komme nicht in Betracht, da der Versicherte unter Berù⁄₄cksichtigung der medizinischen Feststellungen noch in der Lage sei, täglich in voller ù⁄₄blicher Arbeitszeit leichte bis zeitweise mittelschwere Arbeiten zu verrichten, die ihm auch unter Berù⁄₄cksichtigung seines bisherigen Berufes zuzumuten seien. Da das Leistungsvermögen und das Einkommen nicht um mindestens zwei Drittel desjenigen von geistig und körperlich gesunden Versicherten im Beitrittsgebiet gemindert sei, sei er auch nicht invalide.

Der Widerspruch des KIĤgers, mit dem dieser geltend machte, sein

Gesundheitszustand sei nicht ausreichend gewürdigt worden, denn er könne seit seiner Bandscheibenoperation im April 1995 seinen Beruf als Baufacharbeiter nicht mehr ausþben und sei auf ungelernte Tätigkeiten nicht verweisbar, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1997 zurück: Die Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers beruhe auf der Verwertung des Gutachtens von Dr. R vom 19. Juni 1996, des Heilverfahrens-Entlassungsberichts aus B D vom 7. Oktober 1996 sowie des Gutachtens des Ã□rztlichen Dienstes des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 1995. Danach könne der Kläger noch Tätigkeiten in dem von Dr. R festgestellten Umfang vollschichtig verrichten. Auch wenn er die bisher ausgeübte Facharbeitertätigkeit aus medizinischen Gründen nicht mehr ausüben könne, sei er zumutbar verweisbar auf die Tätigkeit eines Lagerverwalters (für Baumaterialien, -geräte, -maschinen), eines Baustellen-Magaziners oder eines Baustoffprüfers (insbesondere Fachrichtung â∏Mörtel und Betonâ∏□).

Hiergegen hat der KlĤger am 7. August 1997 Klage erhoben und sein Begehren im Laufe des Klageverfahrens auf die GewĤhrung einer Rente wegen BerufsunfĤhigkeit beschrĤnkt. Das Sozialgericht hat zum Gesundheitszustand und zum LeistungsvermĶgen des KlĤgers ein orthopĤdisches Gutachten von Dr. H vom 15. Februar 1999 eingeholt. Der SachverstĤndige hat bei dem KlĤger folgende Diagnosen gestellt:

- 1. Wirbelsäulenfehlform mit Funktionseinschränkungen im Bereich der Lendenwirbelsäule bei Zustand nach Nukleotomie L 5/S 1

Zum LeistungsvermĶgen hat er ausgeführt, der Kläger könne noch täglich regelmäÃ∏ig körperlich leichte, gelegentlich mittelschwere Arbeiten in geschlossenen Räumen unter Beachtung bestimmter im Einzelnen aufgeführter Einschränkungen verrichten.

Das Sozialgericht hat dar A¼ber hinaus berufskundliche Unterlagen zur TÄxtigkeit eines Maurers, Lagerverwalters, Baustellen-Magaziners, Baumarktverkäufers bzw. Hauswarts beigezogen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Auf den Antrag des Klägers, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihm Rente wegen BerufsunfĤhigkeit ab Antragstellung unter Beachtung von § 116 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zu gewĤhren, hat das Sozialgericht mit Urteil vom 29. Juli 1999 die Beklagte unter AbAxnderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem KlAzger vom 1. August 1995 bis 21. August 1996, vom 18. September 1996 bis 11. Februar 1997 und vom 23. Oktober 1998 bis 12. Januar 1999 die ihm zustehenden gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage eines Leistungsfalles am 6. MÃxrz 1995 nach Maà gabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewĤhren. Im Ä∏brigen hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und die Beklagte verurteilt, dem KlAzger ein Drittel seiner auA∏ergerichtlichen Kosten zu erstatten. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Klage sei teilweise begründet, denn der Kläger habe für die im Tenor ausgewiesenen ZeitrĤume einen Anspruch auf GewĤhrung der ihm zustehenden gesetzlichen Leistungen (vorgezogenes Ã\bergangsgeld bzw. Ersatz-Ã\bergangsgeld statt Rente wegen BerufsunfĤhigkeit). Für die weiteren Zeiträume habe der Kläger jedoch keinen Anspruch auf Gewäntrung einer Rente wegen Berufsunfänkeit. Die von

dem Kläger zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Maurer sei als FacharbeitertÃxtigkeit zu bewerten, denn der KlÃxger habe eine abgeschlossene Berufsausbildung in der DDR zum Baufacharbeiter absolviert, die nach Anlage I Kap. V Sachgeb. B Abschnitt III Ziff. 1 o zum Einigungsvertrag einer Gesellenprļfung nach der Handwerksordnung gleichgestellt sei. Der KlĤger sei auch berufsunfĤhig, denn er kĶnne seinen Beruf als Maurer als gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben, was bereits der von der Beklagten gehörte Dr. R festgestellt habe. Auch nach dem Gutachten des gerichtlichen SachverstĤndigen könne vielmehr nur noch körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten in geschlossenen Räumen vollschichtig ausüben, wobei ihm Arbeiten unter Einfluss von KĤlte, Feuchtigkeit und Zugluft, einseitige kĶrperliche Belastungen, Arbeiten unter Zeitdruck (Akkord oder Flie̸band), in festgelegtem Arbeitsrhythmus, an laufenden Maschinen und auf Leitern und Gerüsten nicht mehr zumutbar seien. Er kA¶nne noch Lasten bis 15 kg heben und tragen und in Wechsel- und Nachtschicht sowie in Früh- und Spätschicht arbeiten. TĤtigkeiten, auf die der KlĤger zumutbar verweisbar sei, seien nicht ersichtlich. Der Kläger känne weder auf die Täxtigkeit eines Lagerverwalters, eines Baustellen-Magaziners, eines Baustoffprüfers noch auf die eines Hausmeisters in der Wohnungswirtschaft verwiesen werden, was das Sozialgericht im Einzelnen ausgeführt hat. Hierauf wird Bezug genommen. Da der Kläger seit 13. Januar 1999 bis laufend an einer berufsfĶrdernden Leistung der Beklagten teilnehme und $\tilde{A} \cap \text{bergangsgeld beziehe, } k\tilde{A} \cap \tilde{A}^{1/4} \text{ber einen } k\tilde{A}^{1/4} \text{nftigen Anspruch auf Rente}$ wegen BerufsunfĤhigkeit nicht entschieden werden.

Gegen das am 25. August 1999 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers vom 27. September 1999 (Montag). Er begehrt, ihm ù¼ber die Leistungen des erstinstanzlichen Urteils hinaus Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. An der am 13. Januar 1999 begonnenen beruflichen RehabilitationsmaÃ□nahme habe er aus gesundheitlichen Grù¼nden seit dem 10. September 1999 nicht mehr teilnehmen können, so dass die MaÃ□nahme mit Wirkung zu diesem Tag von der Beklagten abgebrochen worden sei. Der Fall der Berufsunfähigkeit sei damit eingetreten.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juli 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1997 zu Ĥndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen BerufsunfĤhigkeit ab 10. September 1999 zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Sie meint, im Hinblick auf das bei dem erst 45 Jahre alten Kläger festgestellte medizinische Restleistungsvermögen könne Berufsunfähigkeit nicht bejaht werden. Es mù¼sse ermittelt werden, gegebenenfalls welche objektiv und subjektiv

zumutbaren VerweisungstÃxtigkeiten der KlÃxger noch ausÃxben kÃnnne. Hierzu ist im Verhandlungstermin am 7. September 2001 die Kopie eines Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1995 âxL 2 J 248/94 âxL sowie eine Stellenbeschreibung der Abteilung Finanzen und Verwaltung zur TÃxtigkeit eines Postbearbeiters ÃxL der Verweicht worden.

Der Senat hat ein Gutachten des MDK von Dr. Gvom 9. Dezember 1999 beigezogen, dem ein Befundbericht â∏∏ MRT vom 23. September 1999 beigefügt war. Ferner hat der Senat einen Befundbericht des Facharztes fýr Neurochirurgie Dr. Svom 22. Juni 2000 und von der Fachärztin für Orthopädie Dipl.-Medizinerin H vom 22. Dezember 2000 angefordert, dem ein Eingangsbericht des Reha-Zentrums M vom 14. MĤrz 2000 zur ambulanten orthopĤdisch-traumatologischen Rehabilitation beigefügt war. Im Hinblick auf die von der Ã∏rztin H angegebene deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des KlĤgers hat der Senat darüber hinaus die Einholung eines neurochirurgischen Gutachtens durch Dr. R. Oberarzt der Neurochirurgischen Abteilung des , veranlasst. Neue Befunde hat dieser SachverstĤndige in seinem Gutachten vom 6. August 2001 nicht erhoben. Bei dem Kläger bestehe eine mäÃ∏ige belastungsabhängig schmerzhafte Minderung der Trage- und Bewegungsfunktion des Rumpfes mit geringer EinschrĤnkung der kĶrperlichen Belastbarkeit bei degenerativen VerĤnderungen der LendenwirbelsĤule und nach Bandscheibenoperation L 5/S 1 links 04/95 mit geringer Fu̸heberschwäche links. Er könne nur noch körperlich leichte, zeitweilig mittelschwere Arbeiten unter Beachtung der bereits von Dr. H aufgeführten Einschränkungen vollschichtig verrichten.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur ErgĤnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Akten der Beklagten (Rentenakten und Akten der Abteilung Rehabilitation, 5 BĤnde), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Berufung des KlĤgers ist begründet. Der Kläger hat â□□ über den Tenor des erstinstanzlichen Urteils hinausgehend â□□ nach dem für die Zeit vom 13. Januar bis 9. September 1999 gewährten Ã□bergangsgeld ab 10. September 1999 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Nach <u>ŧ 43 Abs. 2 SGB VI</u> ist ein Versicherter berufsunfĤhig, dessen ErwerbsfĤhigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder SchwĤche seiner kĶrperlichen oder geistigen KrĤfte auf weniger als die HĤlfte derjenigen eines kĶrperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ĥhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FĤhigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der TĤtigkeiten, nach denen die ErwerbsfĤhigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst dabei alle TĤtigkeiten, die seinen KrĤften und FĤhigkeiten entsprechen und ihm unter BerĽcksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstĤtigkeit zugemutet werden kĶnnen.

Bei der Prüfung von Berufsunfähigkeit ist von der Tätigkeit auszugehen, die der Kläger zuletzt versicherungspflichtig als Hauptberuf ausgeübt hat; das ist hier die Tätigkeit als Maurer. Der Kläger hat in der DDR den Beruf des Baufacharbeiters/Stahlbetonbau erlernt und mit Prüfung abgeschlossen und ist damit als Facharbeiter anzusehen, wie das Sozialgericht bereits zutreffend ausgeführt hat.

In seinem bisherigen Beruf als Maurer ist der KlĤger nicht mehr einsetzbar, denn hierbei handelt es sich um eine kangerlich schwere Arbeit, zu der der Kläger nach den übereinstimmend getroffenen medizinischen Feststellungen nicht mehr in der Lage ist. Nach dem Ergebnis der Begutachtung von Dr. R vom 6. August 2001, die im Wesentlichen mit den vorangegangenen medizinischen Feststellungen (Gutachten des ̸rztlichen Dienstes des Landesarbeits-amtes Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 1995, Gutachten Dr. R vom 12. Juni 1996, Entlassungsbericht aus B D vom 7. Oktober 1996, Gutachten Dr. H vom 15. Februar 1999) übereinstimmt, kann der Kläger nämlich nur noch leichte, gelegentlich mittelschwere Arbeiten verrichten. Zu beachten ist auch, dass der KlĤger nur noch in geschlossenen RĤumen ohne GefĤhrdung durch Feuchtigkeit, Zugluft und Kälte sowie unter Vermeidung von Leitern und Gerüsten einsetzbar ist, was eine Tätigkeit als Maurer von vornherein ausschlieÃ∏t. Die Möglichkeit einer WeiterbeschĤftigung im bisherigen Beruf war offenbar auch von der Beklagten nicht gesehen worden, denn anderenfalls h\tilde{A}\tilde{x}tte diese dem Kl\tilde{A}\tilde{x}ger keine berufliche Rehabilitation in Form von Umschulungs- bzw. Weiterbildungsma̸nahmen zur Erlernung eines neuen Berufs gewährt.

Das UnvermĶgen, im bisherigen Beruf weiterzuarbeiten, führt allerdings nicht ohne weiteres zur Annahme von BerufsunfĤhigkeit im Sinne des <u>§ 43 Abs. 2 SGB</u> VI. Zumutbar sind z.B. grundsÃxtzlich TÃxtigkeiten, auf die der Betreffende erfolgreich umgeschult worden ist (§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Dies ist jedoch bei dem KlĤger nicht gelungen, denn er hat die beruflichen Umschulungsma̸nahmen aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen. Darüber hinaus ist eine Verweisung auf andere Tätigkeiten zulässig, die dem Versicherten fachlich, sozial und gesundheitlich zumutbar sind (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Nach stĤndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der Senat anschlie̸t, darf der Versicherte zur Vermeidung eines erheblichen sozialen Abstiegs lediglich auf TÄxtigkeiten derselben oder der nÄxchst niedrigeren Gruppe innerhalb des Mehrstufenschemas verwiesen werden. Die fýr eine vollwertige Ausübung der Verweisungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss der Versicherte bereits besitzen oder sich â∏ unter Berücksichtigung seiner Vorkenntnisse â∏∏ in einer Einarbeitungszeit von höchstens drei Monaten aneignen können (vgl. z.B. Urteil des BSG vom 30. September 1987 â∏ 5 b RI 20/86 â∏∏ SozR 2200 § 1246 Nr. 147). Danach kommen fÃ1/4r den Kläger, der Berufsschutz als Facharbeiter genie̸t, nur andere Facharbeitertätigkeiten oder qualifizierte AnlerntÃxtigkeiten in Betracht, die konkret zu benennen sind. Hinsichtlich der VerweisungstĤtigkeit ist zu berļcksichtigen, dass einerseits der Versicherte aufgrund seiner Vorkenntnisse und FÄxhigkeiten in der Lage sein muss, diese mit einer maximalen Anlern- bzw. Einarbeitungszeit von drei Monaten vollwertig zu verrichten, andererseits die TAxtigkeit fA¼r jemanden ohne

Vorbildung aber eine betriebliche Ausbildung von mehr als drei Monaten erfordern muss. Eine TÃxtigkeit, die jeder \hat{a}_{0} auch ohne Vorkenntnisse \hat{a}_{0} nach kurzer Einweisung und Einarbeitung von hÃxchstens drei Monaten verrichten kann, kommt als Verweisungsberuf fÃx4r einen Facharbeiter nicht in Betracht, weil sie insoweit sozial nicht zumutbar ist (stÃxndige Rechtsprechung des BSG a.a.O.).

Dem KlÄxger gesundheitlich und sozial zumutbare TÄxtigkeiten, die von ihm nach höchstens drei Monaten Einarbeitung ausgeübt werden können, sind nicht ersichtlich. Die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid benannten VerweisungstĤtigkeiten als Lagerverwalter, Baustellen-Magaziner oder Baustoffprüfer scheiden aus, weil die körperlichen Anforderungen zu hoch sind (die TÄxtigkeit eines Lagerverwalters erfordert auch mittelschwere und zum Teil schwere kA¶rperliche Arbeiten; die TAxtigkeit des Baustellen-Magaziners verlangt u.a. das Heben und Tragen von Lasten über 15 kg und Arbeiten unter Zeitdruck) bzw. eine lĤngere Zusatzausbildung erforderlich ist (die TĤtigkeit eines Baustoffprüfers erfordert eine längere bzw. lange Zusatzausbildung). Dies geht aus den vom Sozialgericht in das vorliegende Verfahren eingefļhrten berufskundlichen Auskünften hervor. Auch die weitere benannte TÃxtigkeit als Hausmeister in der Wohnungswirtschaft kommt für den Kläger nicht in Betracht, denn sie setzt nicht nur die FĤhigkeit zur Verrichtung kĶrperlich mittelschwerer Arbeiten voraus, die der KlĤger nur gelegentlich erbringen kann, sondern auch die Fähigkeit im Freien, auf Leitern und Gerüsten und in Zugluft zu arbeiten, wie sich aus den bereits vom Sozialgericht hierzu beigezogenen berufskundlichen Unterlagen ergibt. All dies kann der KlĤger nicht mehr. Auf eine TĤtigkeit als Baumarktverkäufer kann der Kläger ebenfalls nicht verwiesen werden, da diese eine drei bis sechs Monate dauernde verkaufskundliche Einarbeitung erfordert, was sich ebenfalls aus einer bereits vom Sozialgericht eingefļhrten berufskundlichen Auskunft ergibt.

Andere mögliche VerweisungstÃxtigkeiten sind fÃ $\sqrt{4}$ r den Senat nicht ersichtlich. Dies gilt auch fÃ $\sqrt{4}$ r die von der Beklagten erstmals im Verhandlungstermin am 7. September 2001 benannte TÃxtigkeit als Postarbeiter.

Das hierzu eingereichte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 1995 â□□ L 2 J 248/94 â□□ ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, denn es handelt sich um keinen vergleichbaren Sachverhalt: Der Kläger hat nämlich â□□ anders als dort â□□ keine kaufmännischen Kenntnisse, so dass in seinem Fall auch nach der dem genannten Urteil zugrunde liegenden berufskundlichen Auskunft der Verwaltungsabteilung/Personalverwaltung der dortigen Beklagten vom 27. April 1995 und 13. Juni 1995 eine längere Einarbeitungszeit von mehr als drei und bis zu sechs Monaten fÃ⅓r die Tätigkeit in der Poststelle erforderlich wäre, was dem Kläger, wie bereits dargelegt, nicht zumutbar ist. DarÃ⅓ber hinaus gehört zur Arbeit in der Poststelle nicht nur die Durchsicht der eingehenden Post, sondern auch deren Verteilung, womit häufig das Heben und Tragen von schweren Akten (mehr als 5 kg), zum Teil aber auch von Kisten und Post-Containern mit mehr als 20 kg Gewicht verbunden ist, was auch der Beklagten bekannt ist (vgl. Auskunft des Landesverwaltungsamtes Berlin vom 19. August 1992 in dem Verfahren L 5 J 71/88, an dem die Beklagte beteiligt war). Auch aus gesundheitlichen GrÃ⅓nden kann der

Kläger auf diese Tätigkeit daher nicht verwiesen werden. Aus der von der Beklagten hierzu vorgelegten Stellenbeschreibung der Abteilung Finanzen und Verwaltung zur Tätigkeit eines Postbearbeiters ergibt sich nichts anderes.

Dem Klå¤ger steht nach alledem aufgrund eines Versicherungsfalls vom 6. Må¤rz 1995 bei Erfå¼llung der allgemeinen Wartezeit des å§ 51 Abs. 1 SGB VI (254 Monate bis zum 5. Må¤rz 1995) und der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des å§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 SGB VI (60 Monate in der Zeit vom 6. Må¤rz 1990 bis 5. Må¤rz 1995) dem Grunde nach Rente wegen Berufsunfå¤higkeit gemå¤å∏ å§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ab dem Monat der Antragstellung, d.h. vom 1. August 1995 an zu (Monat des Antrags auf Rehabilitation, der gemå¤å∏ å§ 116 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI als Rentenantrag gilt, wenn â∏ wie hier â∏ der Versicherte berufsunfå¤hig ist und Leistungen zur Rehabilitation nicht erfolgreich waren). Da dem Klå¤ger gemå¤å∏ å§å§ 20, 25 SGB VI bis zum Abbruch der bisher letzten beruflichen Rehabilitationsmaå∏nahme am 9. September 1999 anstelle der Rente å∏bergangsgeld gewå¤hrt worden ist bzw. zu gewå¤hren ist, beginnt die Rente wegen Berufsunfå¤higkeit im Anschluss daran am 10. September 1999.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, da $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde hierf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r nach $\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2 SGG}}{160 \text{ Abs. 2 SGG}}$ nicht vorliegen.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024